



Strass i. Z., 06. Februar 2019

KUNDMACHUNG

der Niederschrift der 20. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates, stattgefunden am Dienstag, 05. Februar 2019, im Gemeindesaal der Gemeinde Strass im Zillertal.

Anwesend: Bgm. Ing. Karl Eberharter, Bgm.-Stv.ⁱⁿ Julia Valtingojer, GV Alfred Enthofer, GV Alois Rainer, GRⁱⁿ Heidi Unterladstätter, GR Franz Scheiterer, GR Michael Eberharter, GR Mag. Wolfgang Schnirzer, GR DI Hannes Haas, GR Peter Luxner, Ersatz Johannes Ringler

entschuldigt: GR Daniel Prantl

Schriftführer: Martina Ampferer

Beginn: 19:30 Uhr **Ende:** 23:00 Uhr

Bürgermeister Ing. Karl Eberharder begrüßt die Gemeinderäte und alle anderen Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung. Er informiert die Gemeinderäte, dass die Liste „Wir für Strass“ gemäß § 41 Tiroler Gemeindeordnung 2001 einen Antrag zur Beschlussfassung betreffend Beitritt zum Wasserverband Mittleres Inntal eingebracht hat. Dieser Antrag wird unter Tagesordnungspunkt 10 behandelt.

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 13. November 2018

Das Protokoll der Sitzung vom 18. November 2018 wird vom Gemeinderat in der vorliegenden Form genehmigt und unterfertigt.

2. Vorstellung der Vermögenserfassung und Bewertung nach den Regeln der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - VRV 2015

Ab 2020 müssen alle Städte und Gemeinden ihr Rechnungswesen maßgeblich umstellen. Das kamerale Rechnungswesen (Kameralistik = Finanzierungsrechnung) wird um die Ergebnis- und Vermögensrechnung - ähnlich einer kaufmännischen Gewinn-/Verlustrechnung - ergänzt und um die Bilanz erweitert.

Christoph Carotta, Mitarbeiter der GEMNOVA hat für die Gemeinde Strass in Zusammenarbeit mit der Finanzverwalterin und der Amtsleiterin sämtliches Sachvermögen erfasst, die Grundstücksbewertung vorgenommen und präsentiert das Ergebnis dem Gemeinderat:

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte über ein Grundstücksrasterverfahren, die Preise sind durch das Bundesministerium für Finanzen vorgegeben.

Sachanlagevermögen - Grundstücke	Wert
Unbebaute Grundstücke	€ 202,88
Land- und forstwirtschaftliche Flächen	€ 12,32
Sonstige landwirtschaftliche Flächen	€ 4,00

Gebäudeflächen haben 100 % des Preises für Bauflächen

Friedhöfe - 20 % des Preises für Bauflächen

Forststraßen – 50 % des Preises für Bauflächen

Fels- und Geröllhalden, Gletscher – 10 % des Preises für Bauflächen

Sachanlagevermögen – Auswertung

Das Sachanlagevermögen (Buchwert) beläuft sich auf ca. € 10.448.486,29

Die Gemeinde Strass verfügt über Grundstücke im Ausmaß von 254.720,00 m²

Der Wert der Grundstücke beläuft sich auf € 2.715.986,64

Der Wert der Abschreibung für 2019 wurde mit € 451.310,34 berechnet

Für die erste Eröffnungsbilanz muss ab Jänner 2020 noch das Finanzanlagevermögen erfasst werden. Das beinhaltet z.B. Beteiligungen an Unternehmen, Sparbücher, Girokonten, Rücklagen etc.

Man wird feststellen, dass die Kommunen teilweise über beträchtliche Vermögenswerte verfügen, die allerdings nicht veräußerbar sind, da diese der Sicherstellung der kommunalen Daseinsvorsorge dienen (wie beispielsweise die Grundstücke unter den Gemeindestraßen, die öffentlichen Plätze und Parkanlagen etc.).

Bgm. Ing. Eberharter dankt Herrn Carotta für seine Ausführungen.

3. Behandlung einer Stellungnahme zur Neuerlassung des Bebauungsplanes Rotholzer Siedlung für die Grundstücke 72, 73,1 bis 73,9

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde Strass im Zillertal in seiner Sitzung vom 13.11.2018 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Günther Eberharter ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 13.11.2018, Zahl: 930-BBP-003/18, beschlossen.

Am 07. Dezember 2019 ist dazu folgende Stellungnahme der Wohnbau Schultz Ges.m.b.H. & Co KG eingegangen:

In der obigen Bebauungsplanangelegenheit der Gemeinde Strass im Zillertal erhebt die Firma Wohnbau Schultz Ges.m.b.H. & Co KG (FN 22113 w), vertreten durch den GF Heinrich Schultz, innerhalb offener Frist gegen die Erlassung des Bebauungsplanes vom 13.11.2018, Zahl 930-BBP-003/18, beschlossen durch den Gemeinderat der Gemeinde Strass i.Z. am 13.11.2018, innerhalb der Auflagefrist vom 21.11.2018 bis einschließlich 19.12.2018, Einspruch.

Der Einspruch wird wie folgt begründet:

Die Firma Wohnbau Schultz Ges.m.b.H. & Co KG (FN 22113 w) ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 195, KG 87009 Strass, bestehend aus dem Gst.-Nr. 73/7 sowie grundbücherliche Eigentümerin der EZ 248, KG 87009 Strass, bestehend aus dem Gst.-Nr. 73/4.

Beide Grundstücke sind gemäß dem gültigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Strass i. Z. als Wohngebiet /Bauland ausgewiesen.

Die Gemeinde Strass i.Z. hat nunmehr mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.11.2018 den von DI Günther Eberharter ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 13.11.2018 Zahl930-BBP-003/18, beschlossen.

Beide vorher erwähnten Grundstücke sind von der Erlassung dieses Bebauungsplanes unmittelbar betroffen.

Aufgrund des beschlossenen Bebauungsplanes vom 13.11.2018 wird nunmehr auch die Bauplatzgröße als auch die Baumassendichte für die betroffenen Gst.-Nr.73/4 und Gst.-Nr.73/7 je der KG Strass i.Z. festgelegt.

Aufgrund der Erlassung dieses Bebauungsplanes haben sich nunmehr die Bebauungsmöglichkeiten, nämlich sowohl die Bauplatzgröße als auch die Baumassendichte, für die betroffenen Grundstücke gegenüber dem Erwerb der beiden Grundstücke im Jahr 2005 bzw. 2006 drastisch zu Ungunsten der Eigentümerin verändert.

Die Wohnbau Schultz Ges.m.b.H. & Co KG (FN 22113 w) ist als Bauträgerin im gemeinnützigen bzw. sozialen Wohnbau ausschließlich tätig und ist daher an einer bestmöglichen Bebaubarkeit aus sozialen und gemeinnützigen Gründen der von ihr erworbenen Grundstücke jeweils angewiesen.

Die Intentionen des Tiroler Raumordnungsgesetzes sind in erster Linie darin begründet, dass eine möglichst sparsame Verwendung von Bauplätzen aufgrund des geringen Bauplatzangebotes im Land Tirol aufgrund der topographischen Gegebenheiten, erfolgen soll.

Durch die nunmehrige Festlegung aufgrund des vom Gemeinderat vom 13.11.2018 beschlossenen Bebauungsplanes auch für die betroffenen Gst.-Nr.73/4 und Gst.-Nr. 73/7 je der KG Strass wird nunmehr in Bezug auf die Bauplatzgröße und die größtmögliche Baumassendichte geradezu die vorher erwähnten Intentionen des TROG in das Gegenteil verkehrt.

Aufgrund des nunmehr gemäß am 13.11.2018 beschlossenen Bebauungsplans festgelegten Baumassendichte und Bauplatzgröße der beiden erwähnten Grundstücke ist eine sinnvolle und verdichtete Bebauung derselben nicht mehr möglich.

Die Wohnbau Schultz Ges.m.b.H. & Co KG (FN 22113w) hat die beiden vorher erwähnten Grundstücke nicht aus Spekulationsgründen erworben, sondern wie schon erwähnt, um diese bestmöglich im Sinne eines sozialen Wohnbaus nach den Richtlinien der Tiroler Wohnbauförderung bebauen zu können.

Durch die nunmehrige beschlossene Bebauungsmöglichkeit aufgrund des Bebauungsplanes vom 13.11.2018 ist dies nicht mehr möglich.

Diese Maßnahmen haben zudem einen erheblich nachteiligen Eingriff in die Eigentumsrechte in die Firma Wohnbau Schultz Ges.m.b.H. & Co KG (FN 22113w) an den betroffenen Grundstücken zur Folge, welches sich im weitesten Sinne als „Enteignung“ der Grundeigentümerin darstellen.

Jedenfalls ist der vom Gemeinderat der Gemeinde Strass im Zillertal am 13.11.2018 erlassene Bebauungsplan nicht geeignet, eine sparsame und soziale Bebauung der Gst.-Nr. 73/4 und Gst.-Nr. 73/7 zu bewerkstelligen.

Die Wohnbau Schultz Ges.m.b.H. & Co KG (FN 22113 w) erfüllt die Voraussetzungen im Sinne der Bestimmungen des § 66 Abs. 1 TROG 2016.

Die Wohnbau Schultz Ges.m.b.H. & Co KG (FN 22113 w) stellt daher den Antrag, den Bebauungsplan für die Gst.-Nr. 73/4 und Gst.-Nr. 73/7 je der KG 87009 Strass, wie dieser vom Gemeinderat der Gemeinde Strass in seiner Sitzung vom 13.11.2018 beschlossen wurde, dahingehend abzuändern, dass sowohl die Bauplatzgröße als auch die Baumassendichte wiederum auf das Niveau auf den Zeitpunkt des Erwerbes der Gst.-Nr. 73/7 aus dem Jahre 2006 und der Gst.-Nr. 73/4 im Jahre 2005 festgelegt wird.

Stellungnahme des Raumplaners DI Günther Eberharter zum Schreiben der Firma Wohnbau Schultz Ges.m.b.H. & CoKG zur Neuerlassung des Bebauungsplanes Rotholzer Siedlung für die Grundstücke 72, 73/1, 73/2, 73/3, 73/4, 73/5, 73/6, 73/7, 73/8 und 73/9:

Auftragsgemäß möchte ich zum o.a. Schreiben aus raumordnungsfachlicher Sicht Stellung nehmen.

In dem Schreiben der Firma Schultz wird angemerkt, dass sich durch die Erlassung des o.a. Bebauungsplans die Bebauungsmöglichkeiten drastisch zu Ungunsten der Eigentümerin verschlechtern würde. Durch die Festlegung der höchstzulässigen Baumassendichte von BMD H 1,80 und der höchstzulässigen Bauplatzgröße 800 m² wird eine Verschlechterung für die betroffenen Grundstücke gegenüber dem Erwerb der beiden Grundstücke im Jahr 2005 bzw. 2006 gesehen.

Diese Bedenken können entkräftet werden, wenn man den neu erlassenen Bebauungsplan mit den vorher in Rechtskraft getretenen Planungen vergleicht. Im Folgenden will ich diese Planungen mit dem aktuellen Bebauungsplan vergleichen.

Bebauungsplan 1997 GZ AE/001/11/97 GR – Beschluss vom 25.11.1997:

Festlegungen:

GFD M 0.25 / GFD H 0.45 / BW o 0.7 TBO / BP H 800 m² / VG H 2 / TA H 9,00

Im Jahr 1997 wurde für den südlichen Teil der Rotholzer Siedlung ein Bebauungsplan mit der Intention erlassen, dass in dieser peripheren Lage kein Geschoßwohnbau errichtet werden soll. So wird erläuternd zu dem Bebauungsplan vom Raumplaner DI Bernd Egg Folgendes angemerkt:

(Schreiben vom 19.11.1997): „Die höchstzulässige Bauplatzgröße wurde für die südlich d.h. oberhalb des Zufahrtsweges gelegenen Grundflächen bedingt durch die Baubeschränkungen der Hochdruckwasserleitung unterschiedlich festgelegt. Für die Gp 73/7 mit 800 m²- d.h. Grundteilung in drei Baugrundstücken erforderlich für die Gp. 73/8 mit 1090 m².“

„Es darf nicht übersehen werden, dass bei einem Grundstück von 800 m² und bei der höchstzulässigen Geschoßflächendichte von 0,45 GFD die Errichtung von insgesamt 360 m² Geschoßfläche möglich ist, was wiederum 4-5 Wohneinheiten entsprechen kann.“

„Ein Geschoßwohnbau wäre aber am vorliegenden Standort grundsätzlich nicht erwünscht.“

Bebauungsplan 1999 vom 08.01.1999 GR – Beschluss 19.01.1999

Festlegungen:

GFD M 0.25 / GFD H 0.45 / BW o 0.6 TBO / BP H 800 m² / VG H 2 / TA H 9,00

Im Bereich der Rotholzer Siedlung wurde durch die Verbauung des Rotholzer Baches die Wildbach Rote Zone soweit zurückgenommen, dass die Grundstücke 73/1 und 73/4 zur Gänze als Bauland gewidmet werden konnten. Dementsprechend wurde auch der Bebauungsplan geändert und auf diese Flächen ausgedehnt. Die Inhalte blieben unverändert.

Bebauungsplan 2018 GZ 930-BBP-003/18 vom 13.11.2018

Festlegungen:

BMD M 1,00 / BMD H 1,80 / BW o TBO / BP H 800 m² / OG H 2 / WH ta H 9,00 / HG H

Seit dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 traten bei Bebauungsplänen Festlegungen über Geschoßflächendichte und über die Anzahl der Vollgeschoße mit 31.12.2013 außer Kraft. Außerdem muss ein oberster Gebäudepunkt (HG-H) oder die höchstzulässige Bauhöhe für einen bestimmten Gebäudepunkt (HG-H) festgelegt werden. Mit der aktuellen Neuerlassung wurden die Inhalte des bestehenden Bebauungsplanes sinngemäß mit Hilfe der zulässigen Festlegungen übernommen. Die höchstzulässige Bauplatzgröße wurde übernommen. Anstelle der maximalen Geschoßflächendichte wurde eine höchstzulässige Baumassendichte festgelegt. Bei der Umrechnung der Geschoßflächendichte in die Baumassendichte wurde die Empfehlung aus der Raumordnungsinformationsbroschüre des Landes Tirol (Heft 23, Juli 2002) herangezogen. Dort wird zur Umrechnung Folgendes angemerkt:

„Vergleich baulicher Dichten“

Ausgegangen wurde bei dieser Umrechnungstabelle von einer mittleren Geschoßhöhe von 3 m, so dass nach der Zahl der oberirdischen Geschoße „OG“ als Gebäudehöhe jeweils ein Vielfaches von 3 m zu veranschlagen ist. In der linken Spalte der Tabelle werden die zugrundeliegenden Geschoßflächendichten aufgelistet. Es folgt die errechnete Baumassendichte (Geschoßflächendichte x Geschoßhöhe). Die folgenden fünf Spalten zeigen Bebauungsdichten in Abhängigkeit zur oberirdischen Geschoßzahl (Geschoßflächendichte / Geschoßzahl). Die einzelnen Werte wurden dabei unabhängig von der Grundstücksgröße ermittelt. Damit sind jeweils die letzten Werte der Bebauungsdichten lediglich theoretisch erreichbar, da Mindestabstandsflächen meist zu berücksichtigen sind.“

Tabelle: Vergleich von baulichen Dichtewerten

Geschoß- flächen- dichte	Bau- massen- dichte	Bebauungs- dichte bei 1OG	Bebauungs- dichte bei 2OG	Bebauungs- dichte bei 3OG	Bebauungs- dichte bei 4OG	Bebauungs- dichte bei 5 OG	
0,10	0,30	0,10	0,05	0,03	0,03	0,02	Zersiedelung
0,20	0,60	0,20	0,10	0,07	0,05	0,04	
0,30	0,90	0,30	0,15	0,10	0,08	0,06	
0,35	1,05	0,35	0,18	0,12	0,09	0,07	
0,40	1,20	0,40	0,20	0,13	0,10	0,08	
0,45	1,35	0,45	0,23	0,15	0,11	0,09	
0,50	1,50	0,50	0,25	0,17	0,13	0,10	
0,55	1,65	0,55	0,28	0,18	0,14	0,11	
0,60	1,80	0,60	0,30	0,20	0,15	0,12	
0,65	1,95	0,65	0,33	0,22	0,16	0,13	
0,70	2,10	0,70	0,35	0,23	0,18	0,14	Einfamilienhaus
0,80	2,40	0,80	0,40	0,27	0,20	0,16	
0,90	2,70	0,90	0,45	0,30	0,23	0,18	
1,00	3,00	1,00	0,50	0,33	0,25	0,20	

Laut Tabelle wäre die Geschosßflächendichte von 0,45 mit einer Baumassendichte von 1,35 gleichzusetzen. Eine Baumassendichte von 1,80 bedeutet eine Besserstellung gegenüber der ursprünglichen Festlegung.

Resümee:

Es war bereits bei der Erlassung des Bebauungsplanes 1997 die Intention des Gemeinderates einen Geschosßwohnbau in der Rotholzer Siedlung auszuschließen. Die höchstzulässige Bauplatzgröße von 800m² war für die Grundstücke 73/4 und 73/7 bereits 1997 festgelegt. Die Umrechnung von der Geschosßflächendichte zur Baumassendichte erfolgte mit dem Faktor 4, was gegenüber den o.a. Empfehlung eine Auslegung zu Gunsten der Eigentümerin ist.

Aus den oben genannten Gründen empfehle ich dem Gemeinderat den Antrag der Firma Wohnbau Schultz auf Abänderung des Bebauungsplanes abzulehnen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Strass im Zillertal beschließt einstimmig, der Stellungnahme der Wohnbau Schultz Ges.m.b.H. & Co KG keine Folge zu leisten. Die Abänderung des Bebauungsplanes wird einstimmig abgelehnt.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung des Haushaltsvoranschlages für das Jahr 2019

Der Bürgermeister legt gemäß § 93 Tiroler Gemeindeordnung 2001 den Entwurf des Voranschlages 2019 dem Gemeinderat vor. Der Entwurf des Haushaltsplanes 2019 lag in der Zeit vom 07. bis einschließlich 21. Jänner 2019 im Gemeindeamt Strass i. Z. zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Einwendungen gegen den Entwurf des Voranschlages wurden keine eingebracht. Der Bürgermeister stellt den Antrag, den ausgeglichenen Haushaltsplan in der Höhe von € 4.630.800,- zu genehmigen.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Haushaltsplan für das Jahr 2019 wie folgt:

	Einnahmen in EURO	Ausgaben in EURO
Ordentlicher Haushalt:	3.820.800,-	3.820.800,-
Außerordentlicher Haushalt:	810.000,-	810.000,-
Summe Voranschlag:	4.630.800,-	4.630.800,-

Der als Bestandteil des Haushaltsvoranschlages aufscheinende mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2020, 2021, 2022 und 2023 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und erläutert.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Finanzpläne für die Jahre 2020, 2021, 2022 und 2023 wie folgt:

Jahr	Ordentlicher Haushalt	Außerordentlicher Haushalt	Gesamthaushalt
2020	3.067.600,-	800.000,--	3.867.600,-
2021	2.248.700,-	---	2.248.700,-
2022	2.255.000,-	---	2.255.000,-
2023	2.298.000,-	---	2.298.000,-

5. Neubau Hochbehälter Rotholz:

- a. **Beschlussfassung über die Vergabe der Baumeisterarbeiten**
- b. **Beschlussfassung über die Vergabe der EMSR-Technik**

Bürgermeister Ing. Karl Eberharter stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt zu vertragen.
Einstimmiger Beschluss.

6. Bahnhof Strass: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Baumeisterarbeiten für die Leitungsumlegungen und den Straßenbau

Zur gegenständlichen Sitzung liegen folgende Angebote vor:

Bieter	Angebotssumme in € netto
Fa. STRABAG AG	299.228,70
Fa. Rieder Asphalt GmbH	351.491,78
Fa. Fröschl AG & Co KG	357.254,42

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag über die Baumeisterarbeiten für die Leitungsumlegungen und den Straßenbau an den Billigstbieter, die Firma STRABAG AG, mit einer Gesamtsumme netto in der Höhe von € 299.228,70 zu vergeben.

Bgm. Ing. Eberharter wird vom Gemeinderat beauftragt, mit der Firma Strabag betreffend Nachlass und Skonto zu verhandeln.

7. Beratung und Beschlussfassung – „familienfreundlichegemeinde“

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Durchführung des Audit *familienfreundlichegemeinde*.

Bgm.-Stv.ⁱⁿ Julia Valtingojer und GRⁱⁿ Heidi Unterladstätter betreuen das Projekt.

8. Personalangelegenheiten

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertraulich, unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

9. Berichte

Bürgermeister Ing. Eberharter berichtet:

- Einladung zur Infoveranstaltung „Zillertaler Mobilitätsplan“ am 15.02.2019; 16.00 bis 20:00 Uhr im Europahaus Mayrhofen
- tFA-Transitforum Austria Tirol – Vorschlag für ein „Vollautomatisiertes Verkehrs-Dosiersystem“ aufgrund der besonderen Bedingungen in Tirol
- Probleme mit Multicar Tremo, ständige Reparaturen!

10. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Bgm. Ing. Eberharter verliest den schriftlichen Antrag von Alfred Enthofer vom 31.01.2019:

Antrag gem. §41 TGO – Gesetz vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol – Tiroler Gemeindeordnung 2001 idgF der Fraktion Liste WIR für Strass zur Beschlussfassung:

„Der Gemeinderat möge beschließen, sich bei der Frage des Beitritts zum Wasserverband Mittleres Inntal der Vorgehensweise der Stadtgemeinde Schwaz anschließen und damit ist als Voraussetzung für den Beitritt in den Satzungen sicherzustellen, dass

1. vor jedweder Art von projektbezogenen Antragstellungen vorsorglich eine konkrete und verbindliche Alternativenprüfung zu erfolgen hat, insbesondere im Hinblick auf mögliche alpine Retentionspotentiale und
2. daraus resultierende mögliche Änderungen der Beitragspflichten und Stimmrechte werden in den Satzungen unmittelbar angepasst werden sowie
3. sämtliche Planungsschritte ausschließlich auf Grundlage eines verbindlichen Beteiligungsmodelles und mit Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer erfolgen.

Damit wird in Fragen des Hochwasserschutzes von der Einräumung von Zwangsrechten Abstand genommen und stattdessen eine kooperative Planung als Vorgehensweise festgelegt. Lediglich in besonders in den Satzungen ausdrücklich zu regelnden Ausnahmefällen darf von dieser Vorgehensweise abgewichen werden.“

Begründung:

Der Schutz von Privateigentum ist gesellschaftlicher Grundkonsens und eine der zentralen Aufgaben des Staates. Die Einräumung von Zwangsrechten sollte daher immer nur das allerletzte Mittel sein. Beim Projekt „Hochwasserschutz im Unterinntal“ wird den Grundbesitzern bereits in der Entwurfsplanung mit Enteignung gedroht, wenn sie ihren Privatbesitz nicht für großflächige Retentionsmaßnahmen zur Verfügung stellen wollen. Die Enteignung wird systematisch als Druckmittel eingesetzt, um die Eigentümer zur Zustimmung zu zwingen. Von „allerletztes Mittel“ oder „Prüfung aller Alternativen“ ist nichts zu sehen.

Aus diesem Grund fordert der Gemeinderat Strass den Bürgermeister auf, in Bezug auf Hochwasserschutzmaßnahmen im Gemeindegebiet Strass eine Vorgehensweise wie in der Stadtgemeinde Schwaz zu wählen, die auf Kooperation mit den Grundeigentümern setzt.

Es ist unbestritten, dass Maßnahmen zum Hochwasserschutz ergriffen werden müssen. Sie liegen auch im grundsätzlichen Interesse der Grundeigentümer.

Die ergriffenen Maßnahmen sollten jedoch dem Stand der Technik entsprechen, eine faire Verteilung von Lasten und Nutzen beinhalten und im Zuge einer Gesamtbetrachtung des Landes Tirol insbesondere unter konkreter Einbeziehung alpiner Retentionspotentiale erfolgen.

Alfred Enthofer u. Kollegen; Strass, am 31.01.2019

20. öffentliche Sitzung des Gemeinderates – 05.02.2019

Seite 8

Bgm. Ing. Eberharter berichtet noch einmal, dass dieser Antrag der Liste „Wir für Strass“ eingegangen ist. Inhaltlich hat er eine Anmerkung: Es muss heißen: „Die Liste „Wir für Strass“ und nicht der Gemeinderat Strass fordern den Bürgermeister auf, in Bezug auf Hochwasserschutzmaßnahmen im Gemeindegebiet Strass eine Vorgehensweise wie in der Stadtgemeinde Schwaz zu wählen, die auf Kooperation mit den Grundeigentümern setzt.“

Er berichtet weiter, dass der Antrag an Dr. Brandl und Mag. Gasser (Bezirkshauptmannschaft Schwaz) zur Durchsicht übermittelt wurde. Von der Wasserrechtsbehörde muss geprüft werden, ob der Antrag in die Satzungen des Wasserverbandes aufgenommen werden kann. Dr. Brandl veranlasst diese Prüfung.

Alle 13 Gemeinden des Wasserverbandes Mittleres Unterinntal müssen dieselben Satzungen beschließen. Der Wasserverband ist ein rechtliches Instrument. Die Stimmrechte sind eingearbeitet. Das Ergebnis dieser Prüfung soll abgewartet werden, bevor der Antrag im Gemeinderat behandelt werden kann.

Diskussion:

GV Alfred Enthofer und GR Peter Luxner äußern Bedenken, dass Strass im Wasserverband kein Mitspracherecht hat und alle „darüberfahren“.

GV Alfred Enthofer: Schwaz, hat gesehen, wenn sie das nicht tun, kommen sie nicht weiter! Das ist der Grund, warum Schwaz diesen Antrag beschlossen hat.

Weiters nimmt er Bezug auf die Gemeindeversammlung, bei der er gesagt hat, dass die Eigentümer geschützter Objekte in den Wasserverband einzahlen müssen.

Er zitiert den Entwurf der Satzungen: § 9 (3) lit. d – Widmungsbeitrag für künftig höherwertige Widmungen bei projektsbedingt mitgeschütztem Freiland. Für ihn heißt das, dass die „Häuslbauer“ einzahlen müssen und er lässt es sich nicht gefallen, dass ihn BH Dr. Brandl bei der Gemeindeversammlung in diesem Punkt widersprochen hat.

Bgm. Ing. Eberharter, GR Franz Scheiterer und GR Mag. Wolfgang Schnirzer versuchen aufzuklären, dass es sich hier um ein Missverständnis handelt. „Die Eigentümer geschützter Objekte müssen Geld in den Wasserverband einzahlen, hat GV Alfred Enthofer bei der Gemeindeversammlung gesagt. Diese Aussage hat BH Dr. Brandl widersprochen. „Widmungswerber“ ist nicht gleich „Häuslbauer“.

Bgm. Ing. Eberharter wird diesbezüglich noch einmal mit BH Dr. Brandl Rücksprache halten.

GV Alfred Enthofer erinnert noch einmal, dass die Strasser Gemeinde ca. 5 Mio. Euro zum Beitritt in den Wasserverband einzahlen muss. „Kein einziger hat das in den Mund genommen!“

Bgm. Ing. Eberharter: Es wurde nie gesagt, dass wir für den Beitritt 5 Mio. Euro bezahlen müssen, das entspricht nicht der Wahrheit. Für „das Bauen“ muss Strass diesen Betrag aufbringen

GR Franz Scheiterer: 5 Mio. Euro als „Eintrittsgeld“ ist falsch, da ist noch nichts gebaut.

GV Alfred Enthofer: Bgm. Dr. Lintner hat die Männer von INN zur Beratung beigezogen, er hat gesehen, dass er so nicht weiter kommt.

GR Peter Luxner: Es war schon von 10 Mio. die Rede.

GR Franz Scheiterer rechnet vor: Die Gesamtkosten betragen ca. 250 Mio. Euro. 85 % davon bezahlt der Bund; 20 % der Restsumme, die Infrastrukturbetreiber, dann bleiben 30 Mio. für alle 13 Gemeinden des Verbandes. D.h. Strass zahlt 16 %, das sind 4,8 Mio. Davon fördert das Land 50 %, bleibt eine Summe von 2,8 Mio. für Strass übrig. Hochwasserschutz muss sein!

GR Peter Luxner : Mit 10 Mio. kommt man nicht aus, denn erfahrungsgemäß wird alles teurer. Wir sollten uns nicht blenden lassen. Hochwasserschutz muss sein, aber die gewählte Vorgangsweise ist seiner Ansicht nach nicht richtig.

GV Alfred Enthofer bezweifelt die prognostizierte Wassermenge. 3 bis 3,5 m Wasser im Dorf hat es bis dato nie gegeben!

GR Franz Scheiterer: Die Wetterereignisse ändern sich, wir alle hoffen nicht, dass das eintrifft.

GR Peter Luxner nimmt noch einmal Stellung zur Gemeindeversammlung. Ihm wurde zugetragen, dass das gezeigte Hochwasserfoto „Richtung St. Gertraudi“ kein Hochwasser dargestellt, sondern es handelt sich um ein Grundwasserproblem.

Bgm. Ing. Eberharter: „Inn und Grundwasser hängen zusammen“ und damit beendet er die Diskussion.

Ankündigungen von Bgm. Ing. Eberharter:

- 12. März 2019: Vorstellung Projekt Klettersteig – Informationsveranstaltung im Festsaal
- 19. März 2019: Gemeinderatssitzung (Beschluss der Jahresrechnung)
- Unterführung Astholz: Er wird DI Huber vom Baubezirksamt vorschlagen, bei der Unterführung eine Ampel zu genehmigen.
- Projekt Parkraumbewirtschaftung: Bewirtschaftete Parkplätze im Gemeindebereich sind ein ziemlicher Aufwand, müssen verordnet und überwacht werden. Angedacht ist eine Kurzparkzone im Bereich des Gemeindezentrums. Er kündigt an, dass sich der Bauausschuss in der nächsten Zeit mit diesem Thema beschäftigen wird.

GR Franz Scheiterer:

- Schreiben der GEMNOVA betreffend „Bäume für öffentliche Plätze“
Er schlägt vor, dieses Angebot anzunehmen und z.B. beim Dorfbrunnenplatz wieder einen Baum zu pflanzen. 8 verschiedene Baumsorten stehen zur Verfügung und werden kostenlos ausgegeben.
Bgm. Ing. Eberharter sagt zu, dass sich der Bauausschuss damit beschäftigen wird.

GR Peter Luxner:

- Die Landjugend ist mit folgender Bitte an ihn herangetreten: „Ob es möglich wäre, dass man beim Vereinslager eine Absperrkette anbringen könnte, da dort immer wieder Autos „unerlaubt“ parken, und somit die Zufahrt blockiert ist.“ Bgm. Ing. Eberharter kümmert sich darum.
- Für ihn bedeutet eine Förderung: Sofort auszahlen und nicht einen Annuitätenschuss über etwa 25 Jahre zu gewähren, wie das die Kommunalkredit macht. Er bittet um Aufklärung, bevor eine Förderung in Anspruch genommen wird.

- Gemeindezeitung Nr. 04/2018 – Anmerkung: Die Wasser- und Kanalgebühren wurden nicht „einstimmig“ beschlossen, sondern mit 6 JA und 5 NEIN-Stimmen.
Bgm. Ing. Eberharder: Korrektur bei der nächsten Ausgabe!

Bgm. Ing. Karl Eberharder schließt die Sitzung um 23.00 Uhr

Der Bürgermeister:



Ing. Karl Eberharder

Tag des Aushanges: 08.02.2019

Tag der Abnahme: 25.02.2019

Für die Richtigkeit der Ausführung:

